

Extrablatt

zu Stück 52

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 18. Dezember 1908.

Landespolizeiliche Anordnung.

795. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in **Niederhof**, Kreis Neidenburg, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Neidenburg, folgendes angeordnet:

§ 1. Der **Gutsbezirk Niederhof bildet einen Sperrbezirk. In demselben unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.**

§ 2. In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde festzulegen. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 3. Das Betreten von Stallungen, in denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist nur dem Besitzer, dem zur Wartung des Viehes bestimmten Personal und Tierärzten gestattet.

§ 4. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

§ 5. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk sowie die Einfuhr von Klauenvieh in diesen Sperrbezirk ist verboten.

§ 6. Alle übrigen örtlichen Anordnungen werden von dem Landrat des Kreises Neidenburg erlassen.

§ 7. Die Gemeinden Hohendorf, Bierlawken, Soldau, Ryschienen, Kurkau, Warsch und Königshagen nebst Kolonien, Borwerken und Abbauten bilden ein **Beobachtungsgebiet**. In demselben werden alle Wiederkäufer und Schweine, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 8. Aus dem im § 7 genannten Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhrung der betreffenden Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

§ 9. In demselben Gebiet ist der Handel mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel im Umherziehen untersagt.

§ 10. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet sowie durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren mit Rindvieh-Gespansen gleich zu stellen.

§ 11. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tiersehauen.

§ 12. Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemarkte in Soldau und Neidenburg und der Auftrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Soldau ist untersagt.

§ 13. Diejenigen Personen, welche im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Kinder beauftragt sind, insbesondere die Unterschweizer, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu **desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen.**

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssig-

keit (3 Proz. Lösung von Lyfol, Creolin, Baecillol usw.) abzuwaschen; die bei den oben genannten Verrichtungen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalaugung auszuwaschen.

§ 14. Das Weggeben ungekochter Milch von Sammelmolkereien in den südlich der Linie Kl. Koschlau, Gr. Koschlau, Bahnhof Grallau, Meischlitz, Usdau, Wiersbau, Neidenburg, Piotrowitz gelegenen Teile des Kreises Neidenburg einschließlich der an dieser Linie gelegenen Ortschaften ist verboten. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molke.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe der ungekochten Milch auf die Verwertung zum Genuß für Menschen beschränkt.

§ 15. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die die Milch anfahrenenden Wagen halten, desgl. die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abfegen bzw. Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer, mindestens 2 Proz. Sodalaugung in der Molkerei zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Allenstein, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident. von Hellmann.

I F. 1570.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 52.

Ausgegeben zu Allenstein, am 23. Dezember 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblattes und der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 796. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Skottauer Bruch in Skottau im Kreise Neidenburg.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 797. Amtsbezirk Orlowen Nr. 8, Kreis Löben.
 Nr. 798. Polizeiverord. betr. alljährl. Anmeld. v. Gengsten.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 799. Kollekte z. Fest. d. Kindertrüppelhms. z. Angerburg.
 Nr. 800. Bewilligung einer Prämie für Lebensrettung.
 Nr. 801. Beschäftigung von Arbeitern in Zeitungsbetrieben am Sonntag, den 27. Dezember.

Nr. 802. Bestätigung zu Ratmännern der Stadt Bialla.
 Nr. 803. Landespolizeiliche Anordnung betr. die Verlegung eines Teiles der Land- und Heerstraße Bischoffstein-Seeburg.

Nr. 804. Landespolizeiliche Anordnung betr. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Brzosten und Lipnicken im Kreise Johannisburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 805. Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst.

Nr. 806. Prüfung der Rektoren 1909 in Königsberg.
 Nr. 807. Prüfung der Mittelschullehrer 1909 in Königsberg.
 Nr. 808. Prüfung der Volksschullehrer 1909 in Königsberg.
 Nr. 809. Turnlehrerprüfung in Königsberg 1909.
 Nr. 810. Prüfung f. Taubstummenlehrer 1909 i. Königsberg.
 Nr. 811. Präparanden-Aufnahmeprüfungen 1909.
 Nr. 812. Entlassungsprüfungen a. d. Lehrereminaren 1909.
 Nr. 813. Aufnahmeprüfungen an den Lehrereminaren in Ostpreußen 1909.

Nr. 814. Prüfungen für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen 1909 in Königsberg.

Nr. 815. Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache 1909.

Nr. 816. Prüfung der Lehrerinnen in Braunsberg 1909.

Nr. 817. Prüfung für Turnlehrerinnen zu Königsberg.

Nr. 818. Entlassungsprüfung am Lehrerinnen-Seminar in Allenstein.

Nr. 819. Änderungen zum Zolltarif für d. Zollabfertigung.

Nr. 820. Umgemeindung in der Gemarkung Nikolaiken.

Nr. 821. Telegraphenbetrieb bei d. Postagentur Pawdzisten.

Nr. 822. Maximumpreise für 1908.

Nr. 823. Vernichtung von Rentenbriefen nebst den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen.

Personalmeldungen.

Die vom 12. Dezember 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 59 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 3543 die Bekanntmachung betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphen vom 3. November 1906, vom 5. Dezember 1908, und unter

Nr. 3544 die Bekanntmachung betreffend den Beitritt der Beward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Drangefluß-Kolonie, sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 8. Dezember 1908.

Die vom 11. Dezember 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 39 der Preuss. Gesetzsamml. enthält unter

Nr. 10 928 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenberg, Marienberg und Kemmerod, vom 28. November 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

796. Statut
 für die Entwässerungs-Genossenschaft Skottauer Bruch in Skottau im Kreise Neidenburg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Skottau, Kongsken, Frankennau und Michalken, Kreises Neiden-

burg sowie Januschkau, Kreises Osterode Ostpr. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Stein in Neidenburg vom 1. Januar 1907, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Allenstein vom 18. April 1908 und Superrevisionsbemerkungen vom 22. Juli 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Skottauer Bruch“ und hat ihren Sitz in Skottau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorations-

baubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und je 1 Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem eineinhalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Fest-

setzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse $1\frac{1}{2}$ Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschieneren oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschieneren zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zusage ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen

nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusezen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle 5 Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vor-

Hengstverzeichnis

Laufd. Nr.	Der Hengste				Aufstellungsort	Soll der Hengst zum Decken eigener oder fremder Stuten benutzt werden? ^{**)}	Wird der Hengst nicht zum Decken verwendet?
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)	Schlag* (Rasse)			
1	2	3	4	5.	6.	7.	8.

..... den 19 ..
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift)

An
 den Königlichen Landrat
 zu

*) In dieser Spalte ist anzugeben, ob der Hengst ein Warmblüter, Kaltblüter oder Mischblüter ist.
 Warmblüter sind: Englisches und orientalisches Vollblut, Traber, Gradisher, Beberbecker, Ostpreußen und Tralesner, Hannoveraner, Holsteiner, Normannen, Ostfriesen, Oldenburger und Kreuzungen aller dieser Schläge untereinander.
 Kaltblüter sind: Dänen, Schleswiger, Ardener, Rheinländer, Belgier, Percherons, Boulonnais, Shires, Alydesdaler, Newier und Kreuzungen aller dieser Schläge untereinander.
 Mischblüter sind: Kreuzungen von Warmblütern und Kaltblütern.
 **) Die Kolonnen 7 bezw. 8 sind durch Eintragen eines Zeichens X auszufüllen.

1 F/P 1587

Register

der von dem Hengste (Name)
 stationiert in (Ortschaft)
 im Jahre 19 ...
 gedeckten Stuten.

Laufende Nummer	des Besitzers der Stute		Der Stute		Die Stute wurde an folgenden Tagen gedeckt											
	Name	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

(Unterschrift des Hengsthalters.)

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.
799. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände des Kinderkrüppelheims zu Angerburg z. H. des Herrn Superintendenten Braun daselbst die Erlaubnis er-

teilt, im Laufe des Jahres 1909 zum Besten des Krüppelheims bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte in der Weise abzuhalten, daß vom 1. Januar bis 15. Februar der Kreis Sensburg, vom 1. Januar bis Ende Februar der Kreis Lyck, vom 16. Februar bis 15. März der

Kreis Ortelsburg, vom 1. März bis 15. April die Kreise Neidenburg und Rößel, vom 1. Juni bis 15. Juli die Kreise Allenstein, Löben, Osterode und vom 1. November bis Ende Dezember der Kreis Johannisburg besucht werden. Wegen der Legitimation der Kollektanten verweise ich auf die Polizeiverordnung über das Kollektantenwesen vom 12. April 1877 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen Seite 125.)

Alenstein, den 18. Dezember 1908.

I Oc 1201. Der Regierungs-Präsident.

800. Der Rätner Johann **Glania** zu Sonntag Kreises Sensburg hat am 2. Dezember d. Js. die 9jährige Kutschertochter **Sawakfi** aus Bothau, welche auf dem Eise des Sonntag-Sees eingebrochen war, mit Mut und Entschlossenheit und nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese anerkennungswerte Tat habe ich dem p. Glania eine Prämie von 30 Mark bewilligt.

Alenstein, den 18. Dezember 1908.

I. Oc. 2114. Der Regierungs-Präsident.

801. Infolge Ermächtigung der zuständigen Herren Minister wird gemäß § 174 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 gestattet, daß am Sonntag den 27. Dezember 1908 Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für Montag, den 28. Dezember 1908 erforderlich sind, von 6 Uhr abends ab beschäftigt werden.

Alenstein, den 14. Dezember 1908.

I Za 3003. Der Regierungs-Präsident.

802. In der Stadt Bialla sind die Kaufleute Benjamin **Zinker** und Johann **Kattay** zu Ratmännern, ersterer für eine 6jährige Amtsperiode vom 1. Januar 1909 bis Ende Dezember 1914, letzterer an Stelle des verstorbenen Ratmanns Adolf Kattay für den Rest der Wahlperiode desselben — bis Ende Dezember 1912 — wiedergewählt bezw. gewählt. Diese Wahlen sind von mir bestätigt worden.

Alenstein, den 12. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Zu J. Nr. I C 3432.

803. Landespolizeiliche Anordnung betreff. die Verlegung eines Teiles der Land- und Heerstraße Bischofsstein—Seeburg.

Gemäß § 4 Titel 15 Teil II des Allgemeinen Landrechts wird die in der Gemarkung Lokau Kreises Rößel belegene Teilstrecke der Land- und Heerstraße von Bischofsstein nach Seeburg, da sie dem öffentlichen Durchgangsverkehr nicht mehr dient, in die Kreisschaußee von Bischofsstein nach Seeburg verlegt. Die verlegte Strecke verliert hierdurch die Eigenschaft einer Landstraße.

Alenstein, den 17. Dezember 1908.

I H 419. Der Regierungs-Präsident.

804. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Gr.-Brzostken und Lipnicken im Kreise Johannis-

burg erloschen ist, scheiden die Ortschaften Gr.-Brzostken und Lipnicken aus den durch meine landespolizeilichen Anordnungen vom 12. November (Extra-blatt zu Stück 47 des Amtsblattes) und 26. November (Extra-blatt zu Stück 49 des Amtsblattes) gebildeten Sperrbezirken aus. Sie gehören nunmehr zu dem im § 2 der vorgenannten Anordnung vom 26. November bezeichneten Beobachtungsgebiet.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Alenstein, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

Bekanntmachung anderer Behörden.

805. „Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.“

Diejenigen im Regierungsbezirk Alenstein gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar 1909 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die § im 89 der Deutschen Wehrrordnung (Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Alenstein, den 16. Dezember 1908.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.“

806. Betrifft die Prüfung der Rektoren im Jahre 1909.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 haben wir für das Jahr 1909 zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar: am **23. April** und am **24. September** l. Js. anberaunt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung bei uns unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-schul-Inspektoren **spätestens 11 Wochen** vor dem 23. April und 24. September l. Js. schriftlich nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schul- oder Kirchendienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und

4. eine von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestellte Bescheinigung über normalen Gesundheitszustand.

5. Zur Abhaltung der Prüfung ist eine besondere Kommission gebildet.

Jedem Examinanden wird nach seiner schriftlichen Meldung von uns eine Aufgabe aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis gestellt werden, welche er binnen 8 Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und **spätestens 14 Tage** vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung der Examinanden hat falls nicht Anderes bestimmt werden sollte, in dem Regierungsgebäude Zimmer 170 hier selbst am 23. April und 24. September f. Js. Morgens 8 Uhr zu erfolgen.

Königsberg, den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

307. Betrifft die Prüfung der **Mittelschullehrer** im Jahre **1909**.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrer an **Mittelschulen** vom 1. Juli 1901 haben wir für das Jahr 1909 **zwei** Termine zu dieser Prüfung und zwar:

vom 19. bis 22. April und
vom 20. bis 23. September f. Js.

anberaumi.

Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung bei uns unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreischulinspektoren **spätestens elf Wochen** vor dem 19. April und 20. September f. Js. schriftlich nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. eine von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestellte Bescheinigung über normalen Gesundheitszustand.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Zur Abhaltung der Prüfung ist eine besondere Kommission gebildet.

Jedem Examinanden wird nach seiner schriftlichen Meldung von uns eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer gestellt werden, welche er binnen **acht Wochen** in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und spätestens **14 Tage** vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine andern, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung der Examinanden hat, falls nicht anderes bestimmt werden sollte, in dem Regierungsgebäude Zimmer 170 hier selbst am 19. April und 20. September f. Js. morgens 8 Uhr zu erfolgen.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

308. Betrifft die Abhaltung der zweiten **Prüfung der Volksschullehrer**.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 1. Juli 1901 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den königlichen Schullehrerseminaren Termin wie folgt festgesetzt:

	a) schriftlich,	b) mündlich,
1. in Hohenstein	am 23. April	am 26. April,
2. in Ortelsburg	" 26. "	" 28. "
3. in Angerburg	" 30. "	" 3. Mai,
4. in Pr. Eylau	" 5. Mai	" 7. "
5. in Ragnit	" 3. Septbr.	" 6. Sept.
6. in Memel	" 6. "	" 8. "
7. in Karalene	" 15. Oktober	" 18. "
8. in Lyck	" 18. "	" 20. "
9. in Waldau	" 22. "	" 25. "
10. in Braunsberg	" 25. Oktober	" 27. "
11. in Osterode	" 27. "	" 29. "

Die Meldung zu dieser Prüfung ist unter Beifügung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Diese Frist für die Meldung muß pünktlich eingehalten werden, widrigenfalls dieselbe unberücksichtigt bleiben müßte.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von der Kgl. Regierung Entscheidung getroffen werden. Falls kein Bescheid der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums erfolgt, ist die Zulassung genehmigt.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, abends 6 Uhr, bei dem Herrn Direktor des Seminars.

Königsberg, den 14. November 1908.

Königliches Provinzial Schul-Kollegium.

809. Betrifft die nächstjährige Turnlehrerprüfung zu Königsberg Pr.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 29. März 1889 wird die nächste Turnlehrerprüfung am **26. und 27. März k. Js.** im königlichen Friedrichskollegium, Jägerhoffstraße Nr. 6 hier selbst abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studierende der hiesigen Universität, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens **drei Wochen vor dem Prüfungstermine** bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramt stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der Andern direkt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheitsattest,
4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche Studierende der hiesigen Universität sind, haben eine Bescheinigung ihrer Defens sowie ein Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mk., welche von den Examinanden vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus folgenden Personen:

1. dem königlichen Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrat D. **Bode** hier selbst als Vorsitzenden,
2. Dem Profektor an der königlichen Anatomie, Professor D. **Zander** hier selbst,
3. Dem Gymnasialoberlehrer Professor **Roste** hier selbst,
4. Dem Gymnasialoberlehrer Professor **Amoneit**, hier selbst,

Königsberg, den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

810. Betrifft den Prüfungstermin für Taubstummenlehrer für das Jahr 1909.

In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 wird der Termin zur mündlichen Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten der Provinz Ostpreußen für das Jahr 1909 auf **den 6. Dezember k. Js. vormittags 8 Uhr** in der Provinzial-Taubstummenanstalt hier festgesetzt. Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens zum 1. April k. Js.** bei uns einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen

Titelblatte der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,

2. die Zeugnisse über die bisher angefangene Schul- und Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,

3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte,

4. ein amtliches Führungszeugnis und

5. ein von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

811. Betrifft die Präparanden-Aufnahme-Prüfung.

Die nächstjährigen Aufnahme-Prüfungen an den kgl. Präparandenanstalten der Provinz Ostpreußen finden statt:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| 1. in Braunsberg | am 1. April |
| 2. „ Königsberg | „ „ „ |
| 3. „ Insterburg | „ „ „ |
| 4. „ Lyck | „ „ „ |
| 5. „ Memel | „ „ „ |
| 6. „ Mohrungen | „ „ „ |
| 7. „ Pillkallen | „ „ „ |
| 8. „ Ragnit | „ „ „ |
| 9. „ Pillau | „ „ „ |
| 10. „ Rastenburg | „ „ „ |
| 11. „ Osterode | „ „ „ |
| 12. „ Köffel | „ 17. September |
| 13. „ Hohenstein | „ „ „ |
| 14. „ Johannsburg | „ „ „ |
| 15. „ Löben | „ „ „ |
| 16. „ Friedland | „ „ „ |

Jünglinge im Alter von 14—15 Jahren, welche in diese Anstalten einzutreten wünschen, haben ihre schriftliche Meldung **8 Tage** vor dem bezeichneten Termine dem Vorsteher der betreffenden Anstalt nebst folgenden Schriftstücken einzureichen. 1. Geburtschein, 2. Schulzeugnis, 3. Führungszeugnis, 4. Impfschein, 5. ärztliches Gesundheitsattest.

Die persönliche Meldung hat an den bezeichneten Tagen vormittags 8 Uhr bei dem Anstaltsvorsteher zu geschehen. Der Kursus ist jährig.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial Schulkollegium.

812. Die **Entlassungsprüfung** an den Lehrerseminaren und die **Prüfung der Schulamtsbewerber** findet im Jahre 1909 statt:

- | | | | |
|------------------|----------------|----------------|--|
| a) schriftlich: | | b) mündlich: | |
| 1. in Ragnit | am 29. Januar, | am 4. Februar, | |
| 2. in Baldau | „ 4. Febr. | „ 8. „ | |
| 3. in Karalene | „ 13. „ | „ 17. „ | |
| 4. in Memel | „ 19. „ | „ 24. „ | |
| 5. in Lyck | „ 4. März | „ 8. März | |
| 6. in Osterode | „ 11. „ | „ 15. „ | |
| 7. in Braunsberg | „ 18. „ | „ 22. „ | |

8. in Ortelsburg	„	12. August	„	16. August
9. in Hohenstein	„	17. „	„	20. „
10. in Angerburg	„	19. „	„	23. „
11. in Pr. Eylau	„	26. „	„	30. „

Diejenigen Schulumtswerber, welche an dieser Prüfung teil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium unter Befügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheins),
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probefchrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminar-Direktor am Tage vor der Prüfung, abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

813. Die Termine zur Abhaltung der **Aufnahmeprüfung** an den Schullehrer-Seminaren der Provinz Ostpreußen sind für das Jahr 1909 wie folgt festgesetzt worden:

1. in Braunsberg am 24. März,
2. in Osterode „ „ „
3. in Karalene „ „ „
4. in Ragnit „ „ „
5. in Waldau „ „ „
6. in Memel „ „ „
7. in Lyck „ „ „
8. in Pr. Eylau am 21. September,
9. in Angerburg „ „ „
10. in Ortelsburg „ „ „
11. in Hohenstein „ „ „

Die Bewerber haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß die Prüflinge mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste bezw. Schrift-

stücke spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzt;
3. den Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben.
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
 - a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
 - b) das Zeugnis des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
 - c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel;
5. einen seitens der Ortsbehörde beglaubigten Revers des Vaters oder des Vormundes, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer seines Seminarstudiums gewährleisten werde.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

814. Betrifft die Abhaltung der beiden Prüfungen für **Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** in Königsberg im **Jahre 1909.**

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird im Jahre 1909 in Königsberg Pr.

a) **die Prüfung der Lehrerinnen**

vom 29. März bis 2. April und vom 13. bis 17. September f. Jz.

b) **die Prüfung der Schulvorsteherinnen**

am 3. April und 18. September

abgehalten werden.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung hat spätestens **vier Wochen** vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium zu erfolgen und zwar unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für **Volkschulen** oder für **mittlere und höhere Mädchenschulen** gewünscht wird.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, Jahr

und Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,

2. ein Tauf- oder Geburtschein, durch welchen das vollendete neunzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß,

3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,

4. ein amtliches Führungszeugnis und

5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die Meldung zur **Schulvorsteherinnen-Prüfung** hat spätestens **3 Monate** vor dem angeetzten Termine ebenfalls bei dem unterzeichneten Kollegium zu erfolgen und sind derselben außer den oben erwähnten zu 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens **5 Jahre** im Lehramte überhaupt tätig gewesen ist und mindestens **2 Jahre** in Schulen unterrichtet hat. Jeder Examinandin für das Amt einer Schulvorsteherin wird von uns unmittelbar nach der Meldung ein Thema zu einem Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe **innen acht Wochen** spätestens aber **vierzehn Tage** vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten Tage der bezeichneten Prüfungstermine wenn nicht Anderes bestimmt werden sollte, in dem Lokale der städtischen höheren Mädchenschule hierselbst, Junkerstraße Nr. 5, morgens 8 Uhr, wobei die Prüfungsgebühr von 20 M zu entrichten ist.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

815. Betrifft die **Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** für das Jahr 1909.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache für das Jahr 1909 **zwei** Termine und zwar:

1. vom 26. bis 27. März und

2. „ 20. „ 21. September k. Js.

anberaunt.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in

welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,

2. ein Tauf- bzw. Geburtschein,

3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,

4. ein amtliches Führungszeugnis,

5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten Tage der bezeichneten Prüfungstermine, wenn nicht anderes bestimmt werden sollte, in dem Lokale der städtischen höheren Mädchenschule (Königin Luise-Schule) in der Landhofmeisterstraße hierselbst, Morgens 8 Uhr, wobei die Prüfungsgebühr von 12 M zu entrichten ist.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

816. Betrifft die **Abhaltung der Prüfung für Lehrerinnen in Braunsberg im Jahre 1909.**

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 wird im Jahre 1909 in Braunsberg die Prüfung der Lehrerinnen **vom 20. bis 24. März** abgehalten werden. Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung hat spätestens **vier Wochen** vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium zu erfolgen und zwar unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für **Volkschulen** oder für **mittlere und höhere Mädchenschulen** gewünscht wird.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,

2. ein Tauf- oder Geburtschein, durch welchen das vollendete neunzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß,

3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,

4. ein amtliches Führungszeugnis und

5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten Tage des bezeichneten Prüfungstermins wenn nicht Anderes bestimmt werden sollte, in dem Lokale des Lehrerinnen-Seminars des Fräulein Schröter in Braunsberg, morgens 8 Uhr, wobei die Prüfungsgebühr von 20 M zu entrichten ist.

Königsberg Pr., den 14. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

817. Betrifft die nächstjährige Prüfung für **Turnlehrerinnen** zu Königsberg i. Pr.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 29. März 1889 wird die nächste Turnlehrerinnenprüfung am **10. und 11. Mai f. Js.** im Lokale der städtischen Mädchenschule (Königin Luise Schule) in der Landhofmeisterstraße hieselbst abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens **drei Wochen vor dem Prüfungstermine** bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgeordnete Dienstbehörde, seitens der anderen Bewerberinnen direkt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. Der Geburtschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugnis über die von den Bewerberinnen erworbene Schul- oder Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 M, welche von den Examinandinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrat **D. Bode** hieselbst als Vorsitzenden,
2. dem Professor an der Königlichen Anatomie Professor **D. Zander** hieselbst,
3. dem Gymnasial-Oberlehrer Professor **Roske** hieselbst,
4. dem Gymnasial-Oberlehrer Professor **Amoneit** hieselbst,

822. Die behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Sachen ermittelten Martini-Marktpreise eines Neuscheffels der verschiedenen Fruchtarten — im 24/20 jährigen Durchschnitt der Jahre 1885 bis einschließlich 1908 — mit Weglassung der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre werden nebst dem durchschnittlichen Marktpreise eines Neuscheffels Roggen im Jahre 1908 in den festgestellten Normal-Marktorten der Provinz **Ostpreußen** in Ausführung der Bestimmungen des Titels III §§ 19—27 und Titels V § 33 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 sowie gemäß § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen usw. zustehenden Realberechtigungen wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

b. der Lehrerin Fräulein **Marie Hensel** hieselbst.

Königsberg Pr., den 14. Oktober 1908.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

818. Betrifft die **Entlassungsprüfung** an dem Lehrerinnen-Seminare zu **Allenstein**.

Zur Abhaltung der Entlassungsprüfung an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Allenstein für das Jahr 1909 haben wir Termin **vom 16. bis 19. März f. Js.** festgesetzt. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrat **D. Bode** ernannt worden.

Königsberg i. Pr., den 14. November 1908.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

819. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. Juni d. Js. eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen. Auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung des Bundesrats hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß diese Aenderungen und Ergänzungen mit dem 1. Dezember 1908 in Wirksamkeit treten.

Abdrücke der neuen Bestimmungen werden bei allen Zollstellen zur Einsicht des Publikums bereit gehalten.

Königsberg, den 17. Dezember 1908.

Königlich Preussische Oberzolldirektion
für die Provinz Ostpreußen.

820. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 17. November 1908 ist aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Wiesenparzelle 20, Kartenblatt 10 der Gemarkung Nikolaiten — Forst — Grundbuch von Peitschendorf Band I Blatt 25, Artikel 85 der Grundsteuer Mutterrolle für den Gemeindebezirk Peitschendorf, 3,9320 ha groß, mit 6 16/100 Talern Grundsteuerreinertrag, von dem Gemeindebezirk Peitschendorf abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Nikolaiten vereinigt worden.

Sensburg, den 5. Dezember 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Sensburg.
von Schwerin.

821. Bei der Postagentur in Prawdziken, Kr. Lyck ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Gumbinnen, 18. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Normal-Marktorie	Bezirk	Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis										Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für einen Neuschefel Roggen beträgt im Jahre 1908
			für den Neuschefel								für 100 kg		
			Weizen	Roggen	Gerste	Safer	gewöhnl. gelbe Erbsen	Grüne Erbsen	Kartoffeln	Heu	Stroh		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	Allenstein	Kreis Allenstein	6 16	4 87	3 77	2 91	5 57	—	1 52	5 32	4 03	6 16	
2	Angerburg	" Angerburg	5 79	4 43	3 76	2 63	—	1 37	4 43	3 51	6 16		
3	Braunsberg	" Braunsberg	6 36	5 03	4 25	2 95	6 65	7 35	1 91	5 24	3 76	6 89	
4	Darlehmen	" Darlehmen	—	4 61	3 82	2 91	—	—	1 54	—	—	6 38	
5	Elbing	" Pr. Holland	—	—	—	3 03	—	—	2 15	5 16	4 08	—	
6	Gerdauen	" Gerdauen	6 33	5 10	4 27	3 11	5 93	—	1 70	6 32	4 41	6 66	
7	Goldap	" Goldap	6 01	4 89	4 06	2 88	7 08	—	1 62	5 38	4 32	6 18	
8	Gumbinnen	" Gumbinnen	6 06	4 81	4 16	2 91	6 28	—	1 52	5 28	3 89	5 75	
9	Heilsberg	" Heilsberg	6 31	5 04	3 96	2 70	—	—	1 57	5 20	4 57	6 30	
10	Insterburg	" Insterburg	6 41	5 11	4 23	3 09	7 76	—	1 61	5 38	4 51	6 58	
11	Johannisburg	" Johannisburg	—	4 67	3 45	2 44	5 85	—	1 12	4 74	3 86	5 72	
12	Königsberg	Kreise Pr. Eylau, Fischhausen Friedland, Heiligenbeil, Königsberg und aus dem Kreise Labiau die Ortschaften des Kirchspiels Caymen	6 44	5 08	4 37	3 11	—	—	2 10	5 34	4 50	6 68	
13	Labiau	Kreis Labiau mit Ausnahme der Ortschaften der Kirchspiele Caymen, Mehlaufen und Popellen	6 33	5 16	4 26	3 09	6 36	7 47	1 66	—	—	6 48	
14	Löben	Kreis Löben	—	4 98	4 05	2 95	—	—	1 72	—	—	6 60	
15	Lych	" Lych	6 59	5 23	4 43	3 08	6 85	—	1 97	5 17	4 —	6 70	
16	Marggrabow	" Diehlo	5 90	4 56	3 88	2 83	5 49	—	1 18	5 17	4 26	5 17	
17	Memel	" Memel	6 99	5 46	4 90	3 14	8 —	8 18	1 68	4 15	3 47	6 61	
18	Neidenburg	" Neidenburg	—	4 73	4 05	2 84	6 55	—	1 23	5 08	3 67	6 48	
19	Ortelsburg	" Ortelsburg	—	4 98	3 86	2 93	6 22	—	1 42	5 25	4 18	6 44	
20	Osterode	" Osterode	6 70	5 38	4 25	3 25	7 58	—	—	5 68	4 69	6 80	
21	Pillkallen	" Pillkallen	5 89	4 62	4 04	2 83	5 95	—	1 19	—	—	5 54	
22	Ragnit	" Ragnit	6 45	5 08	4 12	2 89	6 58	—	1 49	5 13	3 67	6 40	
23	Rastenburg	" Rastenburg	6 09	4 89	4 22	2 86	6 26	7 33	1 66	5 58	4 43	6 70	
24	Rößel	" Rößel	6 14	4 83	3 97	2 83	5 99	7 25	1 58	—	—	6 63	
25	Saalfeld	" Mohrunen	5 88	4 59	4 —	2 87	5 77	—	1 34	—	—	5 71	
26	Sensburg	" Sensburg	—	4 84	3 93	2 89	—	—	1 51	—	—	6 54	
27	Stallupönen	" Stallupönen	6 02	4 79	4 02	3 08	6 72	—	1 54	5 63	4 10	6 04	
28	Tilsit	Kreise Heydekrug, Niederung und Tilsit	5 85	4 78	3 99	2 74	7 41	7 97	1 84	4 92	4 05	5 89	
29	Wehlau	Kreis Wehlau und aus dem Kreise Labiau die Ortschaften der Kirchspiele Mehlaufen und Popellen	6 32	5 02	4 17	3 07	6 65	7 06	1 61	—	3 92	6 86	

Königsberg i. Pr., den 11. Dezember 1908.

823. Bekanntmachung. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen **Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen** sind zum 1. April 1909 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe Littr. A. bis D. Abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6—16.

134 Stück Littr. A zu 3000 M (1000 Tlr.)

19 69 486 780 846 914 1021 1046 1080
1195 1363 1394 1453 1475 1504 1860 2420 2457
2559 2585 2941 3170 3412 3710 3751 3993 4053
4161 4240 4308 4364 4433 4459 4578 4926 5052
5110 5160 5292 5561 5614 6102 6434 6524 6567
6643 6667 6678 6826 6850 6988 6996 7044 7045
7320 7413 7493 7561 7705 7788 7808 7899 7948
8087 8175 8342 8376 8524 8717 8866 8913 8976
9133 9205 9208 9217 9239 9258 9501 9704
9787 10128 10140 10320 10342 10486 10506
10707 10719 10726 10776 10798 10998 11052
11087 11105 11144 11164 11272 11354 11493
11638 11805 12020 12127 12225 12238 12367
12427 12512 12617 12692 12699 12717 12884
12978 13006 13047 13311 13336 13396 13430
13496 13596 13598 13690 13718 13727 13789
13805 13895 13932 14010 14034.

43 Stück Littr. B zu 1500 M (500 Tlr.)

373 414 999 1105 1156 1432 1575 1683
1737 1920 1993 2069 2071 2105 2233 2328 2354
2524 2542 2549 2570 2709 2755 2914 3056 3181
3253 3324 3355 3492 3596 3623 3702 3724 3844
3894 3940 4083 4132 4225 4244 4347 4358.

212 Stück Littr. C zu 300 M (100 Tlr.)

56 67 239 313 741 874 999 1087 1450 1514
1762 1786 2018 2250 2555 2728 3013 3376 4040
4259 4411 4523 4646 4738 4808 4971 5060 5109
5177 5349 5712 5769 5944 5948 5992 5997 6024
6291 6304 6416 6762 6995 7241 7291 7437 7564
7623 7675 7818 7866 7868 8050 8198 8250 8279
8550 8562 8634 8825 8833 8860 8863 8887 8946
8983 8996 8997 9154 9224 9476 9546 9761 9777
9857 9901 10120 10135 10250 10336 10417 10501
10622 10714 10841 10991 11020 11217 11238
11290 11329 11466 11561 12206 12265 12522
12538 12771 12878 12898 13061 13156 13238
13261 13270 13324 13485 13630 13777 13807
14027 14175 14184 14364 14399 14402 14444
14760 14973 15093 15204 15211 15319 15507
15515 15546 15690 15702 15847 15931 15953
16089 16201 16267 16415 16420 16593 16800
16888 16901 16997 17035 17045 17291 17316
17391 17511 17556 17641 17828 18258 18263
18466 18478 18522 18531 18584 18640 18769
18854 19180 19425 19431 19472 19480 19497
19695 19720 19729 19765 19800 19832 19877
19923 19937 20051 20073 20121 20159 20467
20468 20573 20588 20679 20810 20825 20881

20870 20969 20985 21069 21164 21190 21200
21237 21344 21396 21487 21509 21554 21593
21625 21632 21649 21674 21711 21738 21796
21804 21814 21962 22018 22057.

197 Stück Littr. D zu 75 M. (25 Tlr.)

281 480 645 702 713 909 1337 1382 1469
2136 2231 2697 2758 2921 3147 3227 3358 3385
3415 3777 4052 4216 4425 4531 4653 4670 4750
5076 5398 5476 5793 5881 6116 6133 6344 6349
6353 6506 6701 7032 7064 7199 7232 7422 7651
7705 7750 7963 8122 8185 8225 8274 8519 8558
8559 8574 8585 8626 8802 8858 8976 9008 9091
9095 9096 9113 9135 9336 9341 9418 9429 9549
9677 9799 9833 9837 10218 10313 10426 10546
10569 10656 10747 10796 10822 11131 11212
11292 11440 11612 11649 11751 11835 11949
11976 12043 12133 12287 12415 12479 12684
12806 12863 13015 13022 13047 13094 13318
13392 13412 13446 13454 13608 13706 13790
13925 13934 13972 14013 14029 14045 14130
14202 14278 14411 14421 14435 14467 14490
14519 14613 14826 14877 14945 15060 15246
15249 15254 15376 15442 15669 15698 15858
15933 16059 16078 16150 16153 16164 16196
16290 16427 16492 16690 16699 16816 16899
16947 16952 16999 17129 17164 17180 17480
17540 17586 17594 17607 17724 17848 17874
17898 17927 18001 18021 18036 18190 18398
18407 18500 18529 18554 18670 18713 18736
18842 18884 18972 18991 19480 19525 19550
19607 19637 19698 19715 19900.

II. 3¹/₂ 0/0. Rentenbriefe Littr. L—O. Abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 4—16.

45 Stück Littr. L zu 3000 M.

307 376 680 685 724 813 867 1102 1137
1223 1236 1243 1414 1782 2018 2044 2220 2408
2463 2525 2528 2553 2647 2697 2770 2786 2927
2943 2957 2981 2989 3016 3113 3179 3239 3502
3683 3686 3707 3741 3863 3948 4237 4346 4446.

4 Stück Littr. M zu 1500 M.

96 179 183 249.

31 Stück Littr. N zu 300 M.

19 378 405 445 719 976 1155 1195 1242
1295 1324 1505 1558 1736 1782 1837 1878 1879
1920 2017 2035 2036 2144 2194 2214 2218 2268
2336 2403 2499 2546.

27 Stück Littr. O zu 75 M.

3 224 652 796 819 854 881 965 1066 1138
1178 1188 1199 1220 1236 1356 1382 1394 1395
1427 1464 1546 1622 1713 1814 1865 2025.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung **gekündigt**, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe und zwar: zu I mit den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6—16 und Erneuerungsscheinen, zu II mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 4 bis 16 und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1909 ab bei unserer **Kasse** hier selbst, **Tragheimer Pulverstraße Nr. 5**

bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen vorfrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 800 M. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster beizufügen:

. . . M buchstäblich . . . M für
d . . . ausgelosten . . . % Rentenbriefe der Pro-
vinz Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . . .
aus der königlichen Rentenbankkasse zu
empfangen zu haben, becheinigt
(Ort, Datum, Namen.)

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Beyhohn in Berlin W. 10 Stülerstraße 14 herausgegebene, in Grüneberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1908 dem Amtsvorsteher Carl **Wallner** in Thiemau, Kreis Böhlen, den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Oberzolldirektion für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist gestorben: Der Zollsekretär **Kalanke** in Tilsit.

Es sind versetzt oder befördert: Der Regierungsassessor **Rühe** aus Bockholt an die Oberzolldirektion in Königsberg, die Oberzolllontrolleure **Althaus** aus Königsberg und **Neuling** aus Eydtkuhnen in gleicher Eigenschaft nach Berlin und Bütow sowie der Oberzolllsekretär Schmidt, aus Posen zum Oberzolllontrolleur in Eydtkuhnen.

Der Gerichtsassessor **Georg Buchholz** ist unter Entlassung aus dem Justizdienst vom 18. Dezember d. Js. zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Liebstadt Ostpr. zugelassen worden.

Der Rechtskandidat **Alfred Krüger** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Friedrich Schulz** ist zum Referendar ernannt.

Dem Ersten Gerichtsdiener **Wittmann** in Königsberg ist anlässlich des Uebertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Der ständige Gefängnisinspektionsgehilfe **Vogorzelski** in Jüterburg ist zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Hagen i. W. ernannt.

Bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Königsberg ist je eine Gerichtsschreiberstelle zu besetzen.

Der Militärämterwart **Reimann** aus Braunschweig ist zum Amtsgerichtsassistenten bei dem Amtsgericht in Nikolaisen ernannt.

Der Privatgehilfe **Adolf Schwalb** ist zum Kreis-Assistenten bei dem Landratsamte zu Böhlen ernannt.

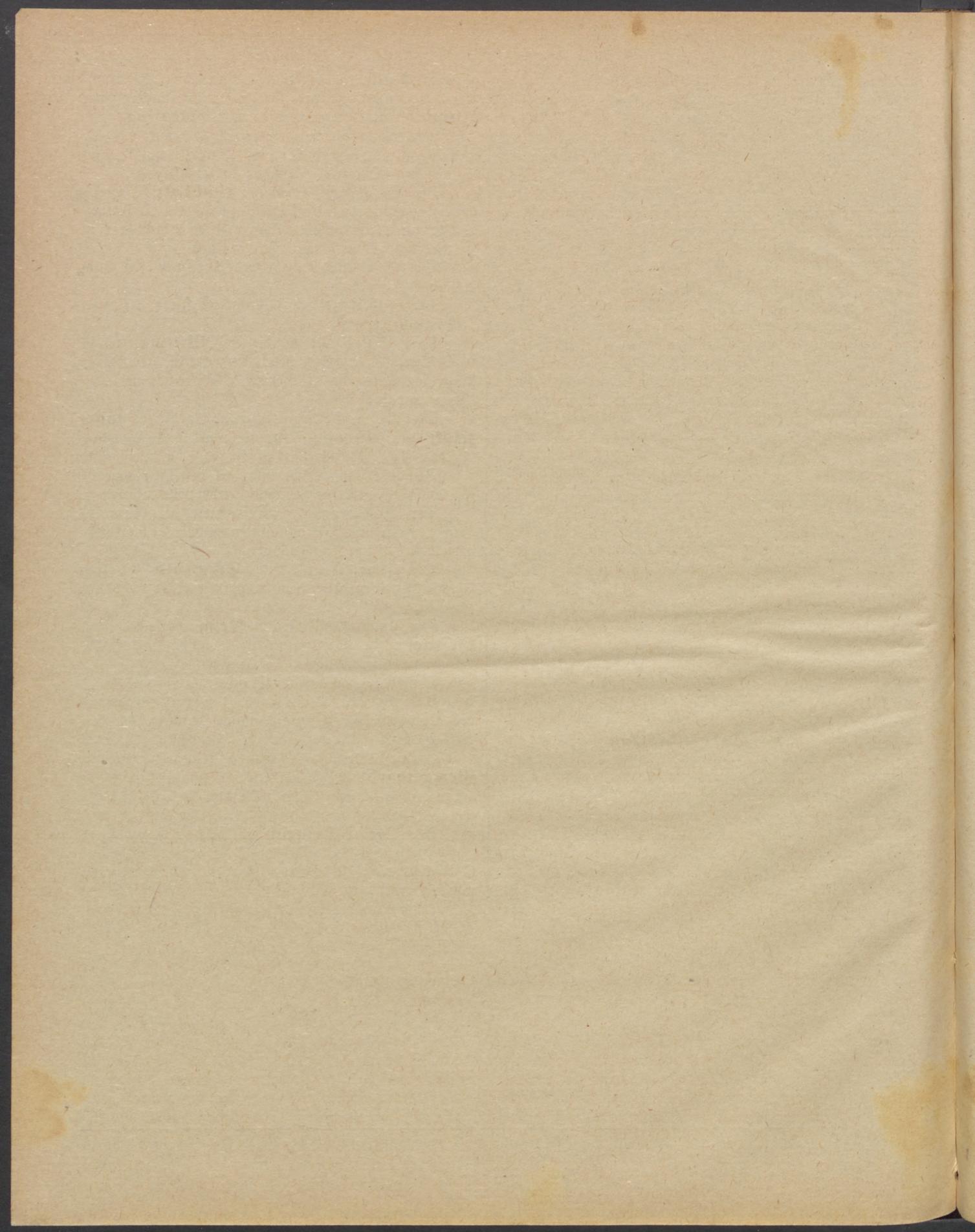
Den Katasterkontrolleuren **Krug** in Soldau und **Gesenger** in Sensburg ist der Charakter als Steuerinspektor verliehen worden.

Der Katasterlaudemesser **Kroll** ist unter Ernennung zum Katasterkontrolleur vom 1. Januar 1909 ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Kempen im Regierungsbezirke Posen beauftragt worden.

Der ständige Gefängnisinspektionsgehilfe **Gemeinhardt** in Allenstein ist zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Gleiwitz ernannt.

Dem Förster **Heinrich** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Al. Mrossen Oberförsterei Lyck mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 52 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 52, sowie eine Sonderbeilage betr. Geschichtsanweisung für die Deputierten der Schulverbände auf dem Lande.



Sonder - Beilage zu Stück 52 des Amtsblatts der Königl. Regierung in Allenstein.

Geschäftsanweisung

für die Organe der Schulverbände auf dem Lande.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden.
- Gemeindeorgane:
- § 1.
Schulvorstand.
- § 2. Geschäftsbereich.
- § 3. Zusammensetzung.
- § 4. Gewählte Mitglieder.
- § 5. Bestätigung und Verpflichtung.
- § 6. Ausschluß.
- § 7. Beschlüsse des Schulvorstandes.
- § 8. Vorsitzender.
- § 9. Geschäftsführung.
- Schulkommissionen:
- § 10.
- Schuldeputationen:
- § 11.
- II. Gutsbezirke, welche einen eigenen Schulverband bilden.
- § 12. Arten.
- A. Gutsbezirke, in denen eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet.
- Gutsvertretung und Gutsvorsteher:
- § 13.
- Schulvorstand und Schulkommissionen.
- § 14. Zuständigkeit.
- § 15. Gewählte Mitglieder.
- § 16. Anwendung der für Landgemeinden geltenden Vorschriften.
- B. Gutsbezirke, in denen der Gutsbesitzer die Schullasten allein trägt.

Gutsvorsteher:

§ 17.

Schulvorstand und Schulkommissionen.

§ 18. Zuständigkeit.

§ 19. Ernannte Mitglieder, Bestätigung.

§ 20. Anwendung der für Landgemeinden geltenden Vorschriften.

III. Gesamtschulverbände.

§ 21. Begriff.

§ 22. Verteilung der Schullasten.

A. Gesamtschulverbände im allgemeinen.

§ 23. Organe und deren Geschäftsbereich.

Schulvorstand.

§ 24. Zusammensetzung.

§ 25. Vertretung der Landgemeinden.

§ 26. Vertretung der Gutsbezirke.

§ 27. Abweichungen.

§ 28. Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer.

§ 29. Bestätigung.

§ 30. Ausschluß.

§ 31. Beschlußfassung.

Verbandsvorsteher.

§ 32. Ernennung und Vereidigung.

§ 33. Entschädigung.

§ 34. Dienstvergehen.

§ 35. Geschäftsführung und Vertretung nach außen.

§ 36. Leistungen für die Schule und den Verband.

Rechtsmittel.

Schulkommissionen:

§ 37.

Schuldeputationen:

§ 38.

- B. Aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören, bestehende Gesamtschulverbände:

§ 39.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

- A. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten.

§ 40. Haushaltsanschläge und Schulassen.

§ 41. Rechnungsführer.

§ 42. Protokollbuch.

§ 43. Unterhaltung der Schulgebäude.

- B. Lehrerberufung.

§ 44. Wahlrecht der Gemeindebehörden.

§ 45. Anzeige erledigter Lehrerstellen.

§ 46. Wahlverfahren der Schulvorstände.

§ 47. Bestätigung.

§ 48. Erlöschen des Wahlrechts.

§ 49. Direktoren und Hauptlehrer.

§ 50. Erhaltung bisheriger Wahlrechte.

§ 51. Verletzungen im Interesse des Dienstes.

§ 52. Kirchschullehrer.

§ 53. Auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte.

§ 54. Anstellung technischer Lehrkräfte.

- C. Aufsichtsbehörden:

§ 55.

Anlagen:

- 1) Abdruck der §§ 65, 75 bis 83 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. 7. 1891 (Ges. S. S. 233).
- 2) Muster A: Haushaltsanschlag.
- 3) Muster B: Plan für die Verteilung der Schulunterhaltungslasten in den Gesamtschulverbänden.

Abfözung:

B. U. G. bedeutet Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. 7. 1906. (Ges. S. S. 335).

Geschäftsanweisung für die Organe der Schulverbände auf dem Lande.

- I. Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden.

Gemeindeorgane.

§ 46 B. U. G.)

§ 1.

- a) Die Feststellung des Schulhaushalts,

b) die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel,

c) die Rechnungsentlastung,

d) die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Landgemeinde (Gemeindevertretung-[Versammlung], Gemeindevorsteher und Schöffen) nach Maßgabe der Landgemeindeordnung (§ 46 Absatz 1 B. U. G.).

Die Schullasten werden als Gemeindelast aufgebracht (§ 7 B. U. G.).

Der Schulhaushaltsanschlag kann in den Gemeindehaushaltsanschlag aufgenommen werden. Auch bleibt es der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse errichtet, oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindefasse wahrgenommen werden sollen (§ 12 Absatz 1 B. U. G.)

Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören, insbesondere

beim Abschluß von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von Schulvermögen, die Ausführung von Schulbauten, Begründung von Miet- und Pachtverhältnissen, Reinigung und Heizung der Schulgebäude usw.,

bei Vermögensauseinanderetzungen (§§ 4, 25, 27, 30 B. U. G.)

sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 B. U. G.) und

beschließen über die Erhebung des Fremden- schulgeldes (§ 6 B. U. G.).

Ueber die Veräußerung oder Verwendung des am 1. April 1908 vorhandenen Schulvermögens für andere Zwecke sind der Schulvorstand und die etwa vorhandenen Schulkommissionen zu hören (§ 25 B. U. G.).

Solche Fälle sind die Veräußerung von Schulhäusern, Grundstücken, Verwendung von Schulräumen zu Versammlungen, Unterhaltungsabenden, Aenderung des konfessionellen Charakters der Schule (§§ 35 Absatz 2, 38 Absatz 2, 39 B. U. G.), Anstellung eines der konfessionellen Minderheit angehörigen Lehrers (§ 37 B. U. G.) usw.

Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über andere Gegenstände z. B. bei der Aufstellung des Haushaltsanschlages, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und der Veräußerung künftigen Schulvermögens zu beteiligen.

Schulvorstand.

§ 47 B. U. G.)

§ 2.

Geschäftsbereich.

§ 47 Abs. 1 und 2 B. U. G.)

I. Der Schulvorstand verwaltet selbständig neben den Gemeindeorganen (§ 1) alle übrigen (in § 1 nicht erwähnten) der Gemeinde zu-

stehenden Angelegenheiten der Volksschule, insbesondere diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Schule beziehen.

Hierzu gehören:

die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsanschlages,

die Ausführung der von den Gemeindeorganen beschlossenen Schulbauten nach Maßgabe der von ersteren mit den Unternehmern eingegangenen Bauverträge,

die laufende Vermögensverwaltung, vornehmlich die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Schulverbände gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen,

die Aufsicht über die Führung der Schulkasse.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestattet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

II. Der Schulvorstand nimmt unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde und der Schulinspektoren an der Schulaufsicht teil. Er hat für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergleichen.

III. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern und bei der Verfolgung der Schulversäumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken. Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenen Schuhwerks usw. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Feststellung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Ortsbeziehungsweise Kreisinspektor überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich wo die

besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiterer Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergleichen.

§ 3.

Zusammensetzung.

(§ 47 Absatz 3, 4 B. U. G.)

Zum Schulvorstand gehören:

- a) der Gemeindevorsteher,
- b) ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Lehrer der Schule.

Auch in denjenigen Schulverbänden, in welchen Schulen verschiedener Konfession vorhanden sind, kann nur ein Lehrer zum Mitglied des Schulvorstandes bestimmt werden,

- c) der nach dem Dienstrange vorgehende oder sonst dienstälteste derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der geistlichen Oberbehörde besteht,

- d) sofern sich in der Gemeinde mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so tritt weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner in den Schulvorstand ein,

- e) zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner.

Die Feststellung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl geschieht durch die Gemeindevertretung (=Versammlung).

§ 4.

Gewählte Mitglieder.

(§ 47 Absatz 7 B. U. G.)

Für das Wahlverfahren sind die für die Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen in den §§ 75—83 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren.

In Betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden Vorschriften des § 65 der Landgemeindeordnung. Die Gewählten sind bei dem Vorhandensein eines der Entschuldigungsgründe, welche im § 65 Absatz 2 daselbst aufgeführt sind, berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen.

§ 5.

Bestätigung und Verpflichtung.

(§§ 47 Absatz 5, 44 II Absatz 4 B. U. G.)

Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, der Landrat befugt einen Ersatzmann zu ernennen.

Die gewählten oder vom Landrat ernannten Mitglieder des Schulvorstandes werden durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes, erforderlichenfalls durch den Landrat oder seinen Beauftragten durch Handschlag an Eidesstatt für ihr Amt verpflichtet.

§ 6.

Ausfluß.

(§§ 47 Absatz 6, 44 III B. U. G.)

Ein Mitglied des Schulvorstandes, das die Pflichten verlegt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Schulvorstandes der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einem Schulvorstande erfordert, unwürdig macht oder vor seinem Eintritt in den Schulvorstand gemacht hat, kann, wenn es zu den im § 3 b bis e dieser Anweisung bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zum Schulvorstande durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen die Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- aussschusse zu.

§ 7.

Beschlüsse des Schulvorstandes.

(§§ 47 Abs. 7 und 9, 44 II Abs. 5 B. U. G.)

Die Mitglieder des Schulvorstandes sind zu dessen Sitzungen unter Angabe der Beratungsgegenstände in ortsüblicher Weise und, abgesehen von dringenden Fällen, so zeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfang der Benachrichtigung und der Sitzung eine Frist von drei Tagen liegt. Die Sitzungen sind in der Regel am Schulort abzuhalten.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird der Schulvorstand zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht

auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht mitwirken.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von dem Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und, falls der Schulvorstand auf Erfordern des letzteren hierüber nicht beschließt oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer getroffen.

§ 8.

Vorsitzender.

(§ 47 Absatz 8 B. U. G.)

Der Vorsitzende des Schulvorstandes und sein Stellvertreter werden von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig, sodaß, wo die örtlichen Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, z. B. der Vorsitz in den inneren Angelegenheiten dem Ortsschulinspektor, in den äußern dem Gemeindevorsteher übertragen werden kann.

Die Ernennung eines Mitgliedes des Schulvorstandes zum Vorsitzenden erstreckt sich auf die Dauer dieser Mitgliedschaft, sofern aber die Auswahl hauptsächlich mit Rücksicht auf ein von ihm bekleidetes Amt (z. B. des Ortsschulinspektors, Amtsvorstehers und dergl.) erfolgt, auf die Dauer dieses Amtes.

Personen, welche außerhalb des Schulvorstandes stehen, werden zu Vorsitzenden allgemein nur vorbehaltlich des Widerrufs ernannt. Sofern die Ernennung mit Rücksicht auf ein von ihnen verwaltetes Amt (z. B. des Ortsschulinspektors, Amtsvorstehers und dergl.) erfolgt, kann sie auf die Dauer dieses Amtes geschehen.

§ 9.

Geschäftsführung.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Schulkasse.

Er bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

Schulkommissionen.

(§ 48 B. U. G.)

§ 10.

In Landgemeinden, welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen unterhalten, an denen nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren (§ 36 B. U. G.), ist unter Bestätigung

der Schulaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der im § 2 dieser Anweisung unter II und III bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission zu bilden, auf deren Zusammensetzung, Geschäftsführung usw. die vorstehenden Bestimmungen unter §§ 3—9 sinngemäß Anwendung finden.

In die Schulkommission treten nur die Einwohner, Geistlichen und Lehrer derjenigen Konfessionen ein, welchen die Lehrer der Schulen angehören, für die sie gebildet sind.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Schulkommissionen gegenüber dem Schulvorstande wird erforderlichenfalls durch besondere Anweisung der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen geordnet.

Schuldeputationen.

(§ 47 Absatz 10 B. U. G.)

§ 11.

In Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43—45 B. U. G. sinngemäß Anwendung finden. In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern Schuldeputationen jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden.

II. Gutsbezirke, welche einen eigenen Schulverband bilden.

§ 12.

Arten.

(§ 8 B. U. G.)

1. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen (§ 8 Absatz 1 B. U. G.).
2. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirk Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuertheilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisauschuß zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksauschuß bedarf. Auf Antrag des Gutsbesitzers ist das Statut wieder aufzuheben (§ 8 Absatz 2 und 3 B. U. G.).

Gutsbezirke als Träger von Schullasten haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 4 B. U. G.).

A. Gutsbezirke, in denen eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet.

§ 13.

Gutsvertretung und Gutsvorsteher.

(§ 46 B. U. G.)

- a) Die Feststellung des Schulhaushalts,
 - b) die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel,
 - c) die Rechnungsentlastung,
 - d) die vermögensrechtliche Vertretung des Schulverbandes nach außen
- erfolgt durch eine zu diesem Zweck zu bildende Gutsvertretung.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Absatz 2 B. U. G. vom Kreisauschuß zu erlassenden Statut zu treffen.

Auf die Befugnisse, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Gutsvertretung sowie auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden finden die in Landgemeinden für die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Gutsvorsteher hat der Gutsvertretung gegenüber die Befugnisse des Gemeindevorstehers.

Die Vertretung des Schulverbandes nach außen richtet sich nach den im § 1 Abs. 4 ff. dieser Anweisung für die Organe der Landgemeinden getroffenen Bestimmungen.

Schulvorstand und Schulkommissionen.

§ 14.

Zuständigkeit.

(§ 47 Abs. 11 B. U. G.)

Der Schulvorstand hat dieselben Befugnisse wie der Schulvorstand in Landgemeinden (§ 2 I—III dieser Anweisung).

§ 15.

Gewählte Mitglieder.

(§ 47 Absatz 11 B. U. G.)

Die Zahl der Mitglieder des Schulvorstands wird in dem Statut festgesetzt, die Wahl erfolgt durch die Gutsvertretung.

§ 16.

Anwendung der für Landgemeinden geltenden Vorschriften.

(§ 47 Absatz 11 B. U. G.)

Im übrigen finden die §§ 2—10 dieser Anweisung Anwendung.

B. Gutsbezirke, in denen der Gutsbesitzer die Schullasten allein trägt.

Gutsvorsteher.

(§ 46 Absatz 1 B. U. G.)

§ 17.

- a) Die Feststellung des Haushalts,
- b) die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel,
- c) die Rechnungsentlastung,

d) die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt durch den Gutsvorsteher.

Die Aufstellung eines Schulhaushaltsanschlages und die Einrichtung einer Schulkasse kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben. Die Genehmigung kann widerrufen werden (§ 12 Absatz 2 B. u. G.).

Ueber die Veräußerung oder Verwendung des am 1. 4. 1908 vorhandenen Schulvermögens für andere Zwecke hat der Gutsvorsteher den Schulvorstand und die etwa vorhandenen Schulkommissionen zu hören. Die Vorschriften in § 1 Abs. 5 ff. dieser Anweisung finden sinngemäße Anwendung.

Schulvorstand und Schulkommissionen.

§ 18.

Zuständigkeit.

(§ 47 Absatz 12 B. u. G.)

Der Schulvorstand hat nach Maßgabe des § 2 zu II und III dieser Anweisung für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die im § 2 unter I aufgeführten Verwaltungsbezugnisse stehen ihm nicht (sondern dem Gutsvorsteher) zu.

§ 19.

Ernannte Mitglieder. Bestätigung.

(§ 47 Absatz 12 B. u. G.)

Der Gutbesitzer bestimmt die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. § 5 Absatz 2 und 3 dieser Anweisung gelten sinngemäß.

§ 20.

Anwendung der für Landgemeinden geltenden Vorschriften.

(§ 47 Absatz 12 B. u. G.)

Im übrigen finden die §§ 3–10 dieser Anweisung Anwendung.

III. Gesamtschulverbände.

§ 21.

Begriff.

(§ 1 B. u. G.)

Gemeinden (Gutsbezirke) können behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbände) vereinigt werden. Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.

Da, wo eine Gemeinde (Gutsbezirk) nur mit einem Teil ihrer Kinder (Kinder aus örtlich ab-

gegrenzten Teilen z. B. Abbauten oder Kinder einer bestimmten Konfession) einem Gesamtverbande angehört, ist es stets die ganze Gemeinde (Gutsbezirk) als solche, die Mitglied des Gesamtschulverbandes ist.

§ 22.

Verteilung der Schullasten.

(§ 9 B. u. G.)

In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuerjolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuerätze voll zur Anrechnung kommen.

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern nach den Vorschriften des Absatz 1 für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinderzahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besucht, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen.

Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach Absatz 1 und 2 nach dem Durchschnitt der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

Die Vorschriften des Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbände gehört.

Der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, kann in Fällen des Absatz 1 mit Zustimmung der Beteiligten, in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter in Fällen des Absatz 1 kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, wenn eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß ergänzt werden; durch diese Ergänzung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungslasten nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuerjoll andererseits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der einzelnen Kommunalverbände des Gesamtschulverbandes werden die auf erstere entfallenden Anteile an den Schullasten nach denselben Grundsätzen aufgebracht, welche für die einen eigenen Schulverband bildenden Landgemeinden und

Muster

A. Gesamtschulverbände im allgemeinen.

§ 23.

Organe und deren Geschäftsbereich.
(§§ 49, 43 Absatz 1 und 2 und 47 Absatz 2
B. U. G.)

- a) Die Feststellung des Schulhaushalts,
- b) die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel,
- c) die Verwaltung des Schulvermögens,
- d) die vermögensrechtliche Vertretung nach außen,
- e) die Anstellung von Beamten,
- f) die Verwaltung aller übrigen sonst den Gemeinden zustehenden, insbesondere die Unterhaltung der Volksschulen betreffenden Angelegenheiten

erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schulländereien, Vermietung der Gebäude usw. hierher. Der Schulvorstand vereinbart das Gastschulgeld (§ 5 B. U. G.), beschließt über die Erhebung des Fremdschulgeldes (§ 6 daselbst), er vertritt den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30 daselbst) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Nur über die Aenderung, Auflösung und Neubildung von Gesamtschulverbänden sind als Beteiligte die zu den Gesamtschulverbänden gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke zu hören. Ueber die Veräußerung oder Verwendung des am 1. 4. 1908 vorhandenen Schulvermögens für andere Zwecke hat der Schulvorstand die etwa vorhandenen Schulkommissionen zu hören. Die Vorschriften in § 1 Absatz 5 und 6 dieser Anweisung finden sinngemäße Anwendung.

Der Schulvorstand hat endlich nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2 zu II und III dieser Anweisung für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Schulvorstand.

§ 24.

Zusammensetzung.

(§§ 50 Absatz 1 und 2 B. U. G.)

Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen.

Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstand zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben. Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je fünf Jahren der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Verschieben sich in der Zwischenzeit die für die Verteilung maßgebenden Verhältnisziiffern in erheblichem Umfange, so ist der Beschluß des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) von amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der fünf Jahre erneut zu prüfen.

§ 25.

Vertretung der Landgemeinden.

(§§ 50 Absatz 3, 52 Absatz 1 B. U. G.)

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirk des Verbandes gehörigen Einwohnern zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete. Wählbar sind nur die zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordnete (Stadtverordnete) befähigten Personen.

Für das Wahlverfahren sind innerhalb der Landgemeinden die für die Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen in den §§ 75—83 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren.

In Betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für unbefoldete Gemeindeämter bestehenden Vorschriften des § 65 der Landgemeindeordnung. Die Gewählten sind bei dem Vorhandensein eines der Entschuldigungsgründe, welche im § 65 Absatz 2 daselbst aufgeführt sind, berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen.

§ 26.

Vertretung der Gutsbezirke.

(§ 50 Absatz 4 B. U. G.)

Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle des § 8 Absatz 2 B. U. G. ist über die Führung der dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschuß

Maßstab A

Anlage 1

Anlage 1

Gutsbezirke gelten (§ 1 Absatz 2 und § 12 dieser Anweisung).

zu erlassenden Statut mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht funktlichst der Beitragspflicht angepaßt wird.

§ 27.

Abweichungen.

(§ 50 Absatz 5 B. U. G.)

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 24—26) können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) durch den Kreis- auschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksauschuß festgesetzt werden. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 28.

Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer.

(§ 50 Absatz 6 B. U. G.)

Die Vorschriften in § 3 zu b—d dieser Anweisung finden sinngemäß Anwendung.

§ 29.

Bestätigung.

(§ 50 Absatz 7 B. U. G.)

Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

§ 5 Absatz 2 und 3 dieser Anweisung finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

Ausschluß.

(§ 50 Absatz 8 B. U. G.)

Die Bestimmungen in § 6 dieser Anweisung finden Anwendung.

§ 31.

Beschlußfassung.

(§§ 51 Absatz 2, 53 Absatz 2 und 3 B. U. G.)

Die Mitglieder des Schulvorstandes sind zu dessen Sitzungen unter Angabe der Beratungsgegenstände in ortsüblicher Weise und, abgesehen von dringenden Fällen, so zeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfang der Benachrichtigung und der Sitzung eine Frist von drei Tagen liegt. Die Sitzungen sind in der Regel am Schulort abzuhalten.

Der Ortschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat dieser, weil er Geistlicher, Lehrer oder kommissarisch bestellt ist, in der zur Beratung stehenden Angelegenheit kein Stimmrecht, so ist der Gegenstand der Beschlußfassung im Falle der Stimmgleichheit als abgelehnt zu betrachten.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht

zustande, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Ist auch diese nicht beschlußfähig, so hat der Verbandsvorsteher — selbst wenn er Geistlicher, Lehrer oder kommissarisch bestellt ist — allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

An Verhandlungen und Beschlüssen, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung haben die dem Schulvorstand angehörenden Lehrer und Geistlichen (§§ 28 und 3 zu b—d dieser Anweisung) kein Stimmrecht.

Verbandsvorsteher.

§ 32.

Ernennung und Vereidigung.

(§ 51 Absatz 1 und 52, Absatz 2 B. U. G.)

Der Verbandsvorsteher, sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstand vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht.

Hinsichtlich der Zeit, auf welche sich die Ernennung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters erstreckt, finden die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Anweisung Anwendung.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt von dem Landrat oder im seinem Auftrage vereidigt. Der Vereidigung bedarf es nicht, wenn der Ernannte den allgemeinen Staatsdienereid geleistet hat.

§ 33.

Entschädigung.

(§ 52 Absatz 3 und 4 B. U. G.)

Der ernannte Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenen Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Ihre Aufbringung liegt dem Verbands ob.

Ueber die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers und des kommissarischen Vorstehers beschließt der Kreis- auschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirks- auschuß auf Antrag der Beteiligten.

§ 34.

Dienstvergehen.

(§ 52 Absatz 5 B. U. G.)

Bezüglich der Dienstvergehen der Verbandsvorsteher und der sonstigen Beamten des Gesamt-

Stifter B

Schulverbandes finden die für die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister usw. geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 35.

Geschäftsführung und Vertretung nach außen.

(§ 53 Absatz 1, 3 und 4 B. U. G.)

Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

Beschlüsse des Schulvorstandes, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher — entstehendfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen die beanstandende Verfügung steht dem Schulvorstand die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen zwei Wochen zu.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, welche den Schulverband verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Schulvorstandes zu vollziehen.

Zum Zwecke der Ausfertigung von Urkunden hat der Verbandsvorsteher ein Dienststempel zu verwenden, welches bei runder Form die Inschrift „Verbandsvorsteher“ und darum die Bezeichnung des Gesamtschulverbandes und des Kreises



zu enthalten hat. Die Führung des Preussischen Adlers darin ist nicht gestattet.

§ 36.

Leistungen für die Schule und den Verband.
Rechtsmittel.

(§ 54 B. U. G.)

Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Recht Verpflichtete zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

1. die Verpflichtung zur Zahlung von Fremdenschulgeld,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sowie nach öffentlichem Recht

verpflichteter Dritter zu den Leistungen für den Verband und die Schule beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.

§ 37.

Schulkommissionen.

(§ 55 B. U. G.)

§ 10 dieser Anweisung findet auf diejenigen Gesamtschulverbände, in welchen die dort angegebenen Voraussetzungen vorliegen, gleichfalls Anwendung.

Schuldeputationen.

(§ 57 B. U. G.)

§ 38.

Auf die Einrichtung von Schuldeputationen finden die Bestimmungen des § 11 dieser Anweisung sinngemäß Anwendung. Gehört dem Schulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten.

**B. Aus Gutsbezirken,
welche demselben Gutsbesitzer gehören,
bestehende Gesamtschulverbände.**

(§ 50 Absatz 9 B. U. G.)

§ 39.

Besteht ein Verband lediglich aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören und in denen eine Unterverteilung der Schulunterhaltungslasten nach § 8 Absatz 2 B. U. G. nicht stattfindet, so steht die Verwaltung der im § 23 Absatz 1 dieser Anweisung bezeichneten Angelegenheiten dem Gutsvorsteher zu und, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, dem vom Kreisausschuß hierfür bezeichneten.

Im übrigen gelten die §§ 17—20 dieser Anweisung sinngemäß.

Findet in den Gutsbezirken, aus welchen der Gesamtschulverband besteht, eine Unterverteilung der Schullasten statt, so greifen die Bestimmungen in Abschnitt A Platz.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

A. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten.

§ 40.

Haushaltsanschläge und Schulkassen.

(§ 11 B. U. G.)

Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushaltsanschlag aufzustellen und eine Schul-

kasse einzurichten. (Ausnahmen § 1 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 oben).

Die Geltungsdauer wird zweckmäßig auf dieselben fünf Rechnungsjahre, auf welche sich die Verteilung der laufenden widerruflichen Ergänzungszuschüsse (§ 23 B. U. G.) erstreckt, zu bemessen sein.

§ 41.

Rechnungsführer.

Die Schulvorstände haben die Rechnungsführer der Schulkassen aus ihrer Mitte zu wählen.

Ist die Bestellung eines Mitgliedes des Schulvorstandes zum Rechnungsführer ausnahmsweise nicht angängig, so können andere Personen von den Schulverbänden durch die zu ihrer Vertretung nach außen bestimmten Organe (§§ 1, 13, 17, 23, 39 dieser Anweisung) durch Dienstvertrag auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres unter Festsetzung einer Kündigungsfrist zu Rechnungsführern bestellt werden. In dem Vertrage ist auch über die zu gewährende Vergütung Bestimmung zu treffen.

Die gewählten und die durch Vertrag bestellten Rechnungsführer bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. Wird die Wahl nicht bestätigt, so findet § 5 Absatz 2 dieser Anweisung sinngemäß Anwendung.

Die durch Vertrag bestellten Rechnungsführer werden durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes, (Verbandsvorsteher), erforderlichenfalls durch den Landrat oder seinen Beauftragten durch Handschlag an Eidesstatt für ihr Amt verpflichtet.

Den als Mitglieder den Schulvorständen angehörenden Lehrern wird die Genehmigung zur Uebernahme des Amtes eines Rechnungsführers unter Vorbehalt des Widerrufs allgemein erteilt.

§ 42.

Protokollbuch.

Die Beschlüsse der Schulvorstände sind unter Angabe des Ortes und des Tages der Versammlung, der Art der Einladung der Erschienenen, ihrer Beschlussfähigkeit, des Gegenstandes und Ergebnisses der Beschlussfassung in ein Protokollbuch einzutragen und von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§ 43.

Unterhaltung der Schulgebäude.

Die Schulvorstände haben in jedem Jahre am Schlusse des Winters im März oder April möglichst unter persönlicher Leitung des Vorsitzenden oder Verbandsvorstehers das ganze Schulgehöft eingehend zu besichtigen und auf Grund des Befundes zu beschließen:

- a) welche Arbeiten zur Instandhaltung der Gebäude aus den nach dem Haushaltsanschlage laufend zur Verfügung stehenden Mitteln während des Sommers noch ausgeführt werden sollen,
- b) was darüber hinaus an größeren Bauarbeiten oder Anschaffungen im laufenden Jahr notwendig erscheint.

Die Beschlüsse sind — soweit möglich unter Angabe der entstehenden Kosten — in das Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift hat auch die Anträge, welche etwa abgelehnt sind und die Gründe der Ablehnung kurz wiederzugeben. Eine Abschrift ist bis spätestens zum 1. Mai dem Landrat einzureichen.

B. Lehrerberufung.

§ 44.

Wahlrecht der Gemeindebehörden.

(§§ 58 und 59 Absatz 1 B. U. G.)

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt bezeichneten innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist von den Gemeindebehörden gewählt.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in den Landgemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Schulvorstand nach Anhörung der etwa vorhandenen Schulkommission.

Ausnahme: In denjenigen Landgemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand im Sinne des § 74 Absatz 5 der Landgemeindeordnung gebildet ist, steht das Wahlrecht dem Gemeindevorstand zu, der vorher den Schulvorstand und die etwa vorhandene Schulkommission zu hören hat.

2. in Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband bilden, sowie in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören,

und in denen eine Unterverteilung der Schullasten nicht stattfindet (Abschnitt II B und III B dieser Anweisung)

durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;

3. in den einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirken, in denen eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet — Abschnitt II A dieser Anweisung — sowie in allen übrigen Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand.

§ 45.

Anzeige erledigter Lehrerstellen.

Die Gemeindebehörden (Schulvorstände, Gutsbesitzer usw.) haben der Schulaufsichtsbehörde jede einzelne Stellenerledigung, sobald das Ausscheiden der Lehrkraft (durch Pensionierung usw.) feststeht, durch die Hand des Orts- und des Kreis Schulinspektors möglichst bald anzuzeigen.

§ 46.

Wahlverfahren der Schulvorstände.

Für das Wahlverfahren sind die für die Beschlussfassung der Schulvorstände getroffenen Bestimmungen (§§ 7, 16, 31 dieser Anweisung) maßgebend.

Die Schulvorstände können die Wahlhandlung jedoch in Form der für die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen vorgeschriebenen Zettelwahl vornehmen.

Die §§ 79—82 der Landgemeindeordnung finden dann mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle des Wahlvorstandes der Vorsitzende des Schulvorstandes (Verbandsvorsteher) tritt.

Mit dem Wahlvorschlag haben die Schulvorstände die Wahlverhandlungen durch die Hand der Schulinspektoren und des Landrats der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 47.

Bestätigung.

(§ 59 Absatz 3 und 4 B. U. G.)

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Verjagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderen Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

§ 48.

Erlöschen des Wahlrechts.

(§ 59 Absatz 5 B. U. G.)

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die von der Schulaufsichtsbehörde gesetzten Fristen nicht innegehalten werden oder wenn diese zum zweiten Mal die Bestätigung des Gewählten verjagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

§ 49.

Rektoren und Hauptlehrer.

(§ 60 B. U. G.)

Die Besetzung von Stellen, deren Inhabern Leistungsbefugnisse zustehen, (Rektoren, Hauptlehrer usw.) erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 44 dieser Anweisung bezeichneten Organe.

§ 50.

Erhaltung bisheriger Wahlrechte.

(§ 61 B. U. G.)

Aus der Zeit vor dem 1. 4. 08 herrührende Rechte der bürgerlichen Gemeinden und Gutsherren auf eine weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde bezw. der Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 61 B. U. G.

§ 51.

Verseetzungen im Interesse des Dienstes.

(§ 62 Absatz 1 B. U. G.)

Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- usw.) Rechts oder die Anhörung (§§ 44 bis 50 dieser Anweisung) findet nicht statt, wenn

die Besetzung der Stelle durch Verseetzung im Interesse des Dienstes erfolgt.

§ 52.

Kirchschullehrer.

(§ 62 Absatz 3 B. U. G.)

Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, bewendet es bei dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amt.

§ 53.

Auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte.

(§ 62 Absatz 4 B. U. G.)

Ueber die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte befindet nach Maßgabe des von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Regulativs vom 4. 4. 1908 (Amtl. Schulblatt S. 38) die Schulaufsichtsbehörde und zwar in Schulverbänden mit 25 und weniger Schulstellen nach Anhörung der im § 44 dieser Anweisung bezeichneten Organe. Von der Anhörung kann in dringenden Fällen, die im Schulinteresse eine schnelle Anordnung erheischen, abgesehen werden.

§ 54.

Anstellung technischer Lehrkräfte.

(Regulativ vom 4. April 1908.)

Die nicht vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte (Handarbeitslehrerinnen u. a.) werden von den Schulverbänden durch die zu ihrer Vertretung nach außen bestimmten Organe (§§ 1, 13, 17, 23, 39 der Anweisung) mit Genehmigung des Landrats durch Dienstvertrag auf bestimmte Zeit oder bis auf Weiteres unter Festsetzung einer Kündigungsfrist angenommen. In dem Dienstvertrage ist auch über die zu gewährende Vergütung Bestimmung zu treffen.

C. Aufsichtsbehörden.

§ 55.

Die Organe der Schulverbände verwalten die Schulangelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Allenstein, den 28. November 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Redern.

Anlage 1.

Landgemeindeordnung

für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. 7. 1891 (Gesetzsammlung S. 233.)

§ 65.

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange

bauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,

3. das Alter von sechszig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter tatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 75.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

§ 76.

Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des § 59 zur Anwendung.

§ 77.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§ 78.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen

gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.

§ 79.

Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§ 80.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung teilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§ 81.

Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 82.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu

bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im § 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 83.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären.

Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgibt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

Haushaltsanschlag

Anlage 2.
Muster A.

des Schulverbandes zu Kreis
für die Zeit vom 1. April 19... bis Ende März

Vorbemerkung.

I. An der Schule unterrichte..... vollbeschäftigte Lehrer Lehrerinnen in Klassen.
Die einzelnen Klassen zählen

Kinder.

*II. Fiskus ist zu dem im § 32 Abs. 4 und 5 des Schulunterhaltungsgesetzes bezeichneten Leistungen (nicht) verpflichtet.

III. Der Ortsschulinspektor wohnt..... km weit in
Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes ist

IV. Den Schulverband bilde

	Entfernung von dem Schulort	Seelenzahl	Zahl der Haushaltungen (nach der geltenden Matrikel)	Durchschnitt der Schulkinderzahl für die Zeit vom 1. bis 1. (§ 9 d. Ges.)				Das der Kreisbesteuerung zu Grunde liegende Steuerjoll beträgt für das Statsjahr 19.....						
				evangelisch	katholisch	jüdisch	zusammen	Staats-Einkommensteuer	Einkommeneinkommensteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer		
1. Die Landgemeinde														
— der Gutsbezirk —														
2. Die Landgemeinde														
— der Gutsbezirk --														
3. Die Landgemeinde														
— der Gutsbezirk —														
4. Die Landgemeinde														
— der Gutsbezirk —														
Zusammen														

*) Wo Fiskus zu den Leistungen verpflichtet ist „(nicht)“, sonst nur die Kammer zu streichen.

V. An Gebäuden gehören zur Schule:

1. Ein Schulhaus mit ... Klasse und ... Wohnung für ... verheiratete Lehrer für ... verheiratete Lehrer
2. Stallgebäude enthaltend:
3. ... Abortgebäude

Qualität	Zustand
Quantität	Verweh-
	rungsver-
	schädigung

VI. An Grundstücken gehören zur Schule:

Eine Hof- und Baustelle mit ... ha, ein Hausgarten mit ... ha, ein Turnplatz mit ... ha, und außerdem ... ha Land (kulmischer Morgen, Weideabfindung, Uebermaßland), welches der erste Lehrer mit dem festgesetzten Ertragswert von ... Mark nutzt.

VII. Der Rechner ... hat eine Kautions von ... Mk., geschrieben: ... bei der Kasse hinterlegt.

Titel	Einnahmen	Jährlicher Betrag	
		M	S
I.	Aus Grundvermögen:		
a.	Nutzwert der dem 1. Lehrer überwiesenen freien Wohnung einschl. Hausgarten (vor der Linie) ... Mk. Nutzwert der dem 2. Lehrer überwiesenen freien Wohnung (vor der Linie) ... Mk.		
b.	Ertrag der dem 1. Lehrer überwiesenen Grundstücke (vor der Linie) ... Mk.		
c.	Einnahmen aus vermieteten Gebäuden und aus verpachteten Grundstücken		
	Summe Titel I.		
II	Aus Kapitalvermögen: Zinsen von Hypotheken, Schulforderung, Ablösungskapitalien, Wertpapieren, Sparkasseneinlagen, Vermächtnissen, d. Schule gehörigen Stiftungen usw. (einzeln aufzuführen.)		
	Summe Titel II.		
III.	Aus der Staatskasse:		
a.	Feste Staatsbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897		
*b.	1. Holzgeldrente anstelle der Lieferung von ... rm weichen Klobenholzes für ... Klasse und ... Lehrerwohnung ... à 5 Mk.		

Kopf wie vor

Von der Rente erhalten: Gemeinde ... für ... rm = ... Mk.			
2. An Schulmorgenrente und zwar Landgemeinde = ... Mk.			
c. Ergänzungszuschüsse (§§ 18 bis 23 des Schulunterhaltungs-Gesetzes).			
d. Ergänzungsteuer für neue Schulstellen (Kap. 121 Tit. 36)			
Zu c. und d.: Es erhalten gem. § 16-23 V.-U.-G. aus Kap. 121 Tit. 34 a Gemeinde ... Mk. ... Mk. zuj. ... Mk.			
Summe Titel III.			
IV. Leistungen dritter auf Grund besonderer Rechtstitel: (§ 32 Abs. 2 des Schulunt.-Ges.) z. B. aus selbständigen Stiftungen gem. § 28; Art, Grund und Umfang der Verpflichtung sind näher anzugeben			
Summe Titel IV.			
Schulgeld:			
a. Gastschulbeitrag der Schulverbände			
V. nach § 5 des Ges.			
b. Fremdenschulgeld (nach § 6 des Ges.)			
Summe Titel V.			
Jährliche Beiträge des Schulverbandes:			
a. bar *)			
b. Dienste			
VI. 1. Wert der Anfuhr des Brennbedarfs und zwar: von ... rm. für die I. Lehrerwohnung. von ... rm. für die II. Lehrerwohnung. von ... rm. für die III. Lehrerwohnung.			
... rm. von ... rm. für die I. Schulklasse von ... rm. für die II. " von ... rm. für die III. "			
... rm. 2. Wert der Zerkleinerung des Holzes für die Schulkasse			

*) Die Renten zu III b. 1 und 2 werden nur den zum Schulverbande gehörigen Domänendörfern gewährt.

*) Hier ist der ganze durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Fehlbetrag einzustellen.

Kopf wie vor

	3. Wert der Fuhrwerksge- stellung für den Ortsschul- inspektor			
	4. Wert der Bestellarbeiten auf dem Schullande . . .			
	c. Wert der Naturalien			
	1. --- Scheffel Roggen --- Mk.			
	2. --- " Gerste --- "			
	3. --- " Hafer --- "			
	4. --- Zentner Heu --- "			
	5. --- Schock Stroh --- "			
	Summe Titel VI.			
	Zu Titel VI. Die Dienste und Naturalien werden von der Landgemeinde im Werte von --- Mk.			
	geleistet.			
vii.	Schulverschämnißstrafgelder : (Die eingehenden Beträge sind ge- sondert zu verwalten und dürfen nur zur Beschaffung von Lehr- und Vernitteln für arme Kinder verwendet werden) vergl. Titel VI a der Ausgabe			
	Summe Titel VII.			
viii.	Insgemein			
	Summe Titel VIII.			
	Wiederholung der Einnahmen :			
i.	Aus Grundvermögen			
ii.	Aus Kapitalvermögen			
iii.	Aus der Staatskasse			
iv.	Leistungen dritter			
v.	Schulgeld			
vi.	Jährliche Beiträge des Schulver- bandes			
vii.	Schulverschämnißstrafgelder			
viii.	Insgemein			
	Gesamteinnahme			
Titel	Ausgaben	Zählerischer Betrag		
		M	s	M
	Persönliche Ausgaben.			
i.	Besoldungen und Remurationen.			
	A. Des I. Lehrers.			
a.	Freie Wohnung einschl. Haus- garten im Werte von Mark (vor der Linie) Mk.			
	oder:			
	Mietentschädigung			
b.	Ertrag des ihm überwiesenen Schullandes im Werte von Mark (vor der Linie) Mk.			

Kopf wie vor

	e. Wert der Bestellung des kulmi- schen Schulmorgens			
	d. Wert der Naturalien oder Ver- gütung für nicht geleistete Naturalien			
*	e. An Brennmaterial rm im anrechnungsfähigen Werte von Mark (vor der Linie) Mk. Dem Lehrer wird anstelle des Brennmaterials in Natur ein- schließlich der Kosten für An- fuhr eine Geldabfindung gewährt von			
	f. bar aus der Schulkasse			
	g. Einkommen aus dem mit dem Schulamte verbundenen Kirchen- amte (vor die Linie) Mk.			
	Das matrikelmäßige Einkommen des 1. Lehrers besteht neben den hier nicht besonders zu ver- zeichnenden Alterszulagen in Höhe von --- Mk. und neben freier Dienstwohnung oder einer Miets- entschädigung von --- Mk. aus einem Grundgehalt von --- Mk.			
	Auf dieses werden nach den §§ 20 und 4 Abs. 2 des Lehrer- bes.-Ges. der Landesbeitrag und die sonstigen Einkünfte an Geld und Naturalien, darunter auch die Einkünfte aus dem zur Dotation eines vereinigten Amtes be- stimmten Kirchenvermögen und Stiftungsvermögen einschl. der Zuschüsse der Kirchenkassen und Kirchengemeinden, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienste und schließlich das Brennmaterial, wie vor ange- geben, angerechnet.			
	B. Des II. Lehrers.			
a.	Freie Wohnung im Werte von Mark (vor der Linie) Mk. oder:			
	Mietentschädigung			
*	b. An Brennmaterial rm im anrechnungsfähigen Wert von Mark (vor der Linie) Mk. Dem Lehrer wird an Stelle des Brennmaterials in Natur			

*) Wegen der Kosten vergl. VIII. der Ausgaben.

Kopf wie vor

einschl. der Kosten für Anfuhr eine Geldabfindung gewährt von

c. bar aus der Schulkasse . . .

Das matrikelmäßige Einkommen des 2. Lehrers besteht neben den hier nicht besonders zu verzeichnenden Alterszulagen in Höhe von --- Mk. und neben freier Dienstwohnung oder einer Mietsentschädigung von --- Mk. aus einem Grundgehalt von --- Mk., auf welches das Brennmaterial anzurechnen ist.

C. Des III. Lehrers.

a. Freie Wohnung im Werte von Mark (vor der Linie) --- Mk. oder:

Mietsentschädigung . . .

* b. an Brennmaterial --- rm im anrechnungsfähigen Werte von Mark (vor der Linie) --- Mk. Dem Lehrer wird an Stelle des Brennmaterials in Natur einschl. der Kosten für Anfuhr eine Geldabfindung gewährt von

c. bar aus der Schulkasse . . .

Das matrikelmäßige Einkommen des 3. Lehrers besteht neben den hier nicht besonders zu verzeichnenden Alterszulagen in Höhe von --- Mk. und neben freier Dienstwohnung oder einer Mietsentschädigung von --- Mk. aus einem Grundgehalt von --- Mk., auf welches das Brennmaterial anzurechnen ist.

D. Die Handarbeitslehrerin erhält

E. Der Lehrer --- aus --- erhält für die Erteilung des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit . . .

Summe Titel I.

Andere persönliche Ausgaben.

a. Zur Reisevergütung für die Lehrer anlässlich von Lehrerkonferenzen . . .

b. Zur Fuhrkostenvergütung für den Ortsschulinspektor bezw. Fuhrwerksgestellung . . .

c. Für die Vertretung erkrankter, beurlaubter oder sonst behinderter Lehrer . . .

*) Wegen der Kosten vergl. Titel VII der Ausgaben.

Kopf wie vor

d. Zu Umzugskosten für neu anziehende Lehrer . . .

Summe Titel II.

Sächliche Ausgaben.

Beiträge:

a. zur Ruhegehaltskasse (Gesetz v. 23. Juli 1893) . . .

b. zur Volksschullehrer = Witwen- und Waisenkasse (Gesetz vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907)

c. zur Lehrerwitwenkasse (Gesetz v. 22. Dezember 1869) . . .

d. zur Alterszulagenkasse (Gesetz v. 3. März 1897) . . .

Summe Titel III.

Zur Anmietung:

a. der --- Schulkasse . . .

b. der --- Lehrerwohnung . . .

Summe Titel IV.

Verwaltungskosten:

a. Entschädigung des Vorstandsvorstehers (Vorsitzenden des Schulvorstandes) . . .

b. Entschädigung des Rechnungsführers für die Verwaltung der Schulkasse, Rechnungslegung Schreibmaterialien . . .

c. Beitrag zu den Kosten der Revision der Schulkasse . . .

d. für Drucksachen (Schulblatt, Veräumnislisten pp.) . . .

Summe Titel V.

Zu Unterrichtsmitteln:

a. für Lehr- und Lernmittel (s. Titel VII der Einnahme) . . .

b. zur Instandsetzung und Ergänzung der Schülerbibliothek

c. dem Lehrer --- zu Schulmaterialien (Tinte, Tinte usw.) . . .

Summe Titel VI

Zu Schulutenfilien:

(Bänke, Pulte, Turngeräte usw.)

Summe Titel VII

*** Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung:**

a. 1. Kosten des Brennmaterials für den 1. Lehrer --- Mk.)

*) Falls den --- Lehrer --- an Stelle des Brennmaterials einschl. der Kosten der Anfuhr eine Geldentschädigung gewährt wird, ist ein Betrag nicht hier, sondern bei Titel I A e I B b und I C b der Ausgaben auszuwerfen.

Kopf wie vor

	Kosten oder Wert der Anfuhr Mf.)			
2.	Kosten des Brennmaterials für den II. Lehrer . . M.			
	Kosten oder Wert der Anfuhr M.)			
3.	Kosten des Brennmaterials für den III. Lehrer . . M.			
	Kosten oder Wert der Anfuhr M.)			
			
b.	Kosten des Brennmaterials für die Schulklasse . . M.			
	Kosten der Anfuhr . . M.			
	Kost.d.Zerkleinerung usw. M.)			
c.	für Besorgung des Heizens der Ofen und Reinigung der Schulräume			
d.	für Reinigung der Schornsteine und Ofenrohre			
e.	für Beleuchtung der Schulzimmer			
	Summe Titel VIII			
IX.	Abgaben und Lasten:			
a.	Grundabgaben			
b.	Feuerversicherungsbeiträge			
	Summe Titel IX			
x.	Zu Bauzwecken:			
a.	zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen (§ 13 d. Gef.)			
b.	zur Ansammlung eines Baufonds (§ 14 d. Gef.)			
c.	zur Verzinsung — und Tilgung des am aufgenommenen Darlehns von Mf., welches mit % zu verzinsen — und tilgen — ist und am zurückgezahlt werden soll — getilgt sein wird. —			
	Summe Titel X			

Kopf wie vor

XI	Insgemein			
	Summe Titel XI			
	Wiederholung der Ausgaben:			
I.	Besoldungen und feste Remunerationen			
II.	Andere persönliche Ausgaben			
III.	Beiträge			
IV.	Anmietungskosten			
V.	Verwaltungskosten			
VI.	Zu Unterrichtsmitteln			
VII.	Zu Schulutenfilien			
VIII.	Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung			
IX.	Abgaben und Lasten			
X.	Zu Bauzwecken			
XI.	Insgemein			
	Gesamtausgabe			
	Gesamteinnahme			

balanciert

den 190 . .

(Ort)

(Unterschriften)

a) bei Landgemeinden, welche einen Schulverband bilden.

Gemeindevorsteher

Unterschriften zweier Mitglieder der Gemeindevertretung oder Versammlung

b) Gutsbezirke, welche einen eigenen Schulverband bilden und bei Gesamtschulverbänden, die nur aus Gutsbezirken bestehen, welche ein und demselben Gutsbesitzer gehören (§ 50 Absatz 9 des Gesetzes)

Der Gutsvorsteher

c) bei Gesamtschulverbänden: Der Schulvorstand.

Umlage 3.
Muster B.

Plan

für die gemäß §§ 9, 54 Volksschulunterhaltungsgesetzes vorzunehmende Verteilung der Schulunterhaltungslasten des Gesamtschulverbandes auf die dazu gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe des Haushaltsanschlages vom

für d Rechnungsjahr

Die jährlichen Beiträge des Titels VI (Schlußsumme) betragen M.

Hierzu die Holzgeldrente (Titel III b 1) M.

die Schulmorgenrente (Titel III b 2) M.

die Ergänzungszuschüsse (Titel III c) M.

die Ergänzungszuschüsse (Titel III d) M.

zuf. M.

In Abzug kommt der bei Titel Xc der Ausgaben eingestellte Betrag zur Verzinsung und Tilgung des

von der Landgemeinde (Gutsbezirk) aufgenommenen Darlehns von M.
bleiben M.

Die Hälfte hiervon beträgt M.
Es entfallen somit auf die Landgemeinde
a) nach der Kinderzahl M.
b) nach den Steuern M.
zuf. M.

Von dem Anteil

1. der Landgemeinde von M.
kommen in Abzug
a) an Holzgeldrente M.
b) an Schulmorgenrente M.
c) an Ergänzungszuschuß M.
d) an Naturalien und Diensten M. M.
bleiben M.

Hierzu treten an Darlehnszinsen und Tilgungsraten M.
bleibt Barbeitrag von M.

. den
Der Vorstandsvorsteher.

